

Allgemeine Geschäftsbedingungen Freephone und Shared Cost

1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die Deutsche Telekom Value Added Services Austria GmbH (nachfolgend DTA genannt), 1030 Wien, Rennweg 97-99 und der Kunde. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich ausschließlich auf Dienste und Verträge mit Unternehmen. Diese Bedingungen finden auf Geschäfte mit Konsumenten keine Anwendung.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie aus den in den Leistungsbeschreibungen und Preislisten getroffenen Regelungen. Diese regeln die Überlassung von

- freecall 0800, freecall 0800 Deutschland, freecall International und freecall Universal Service-Rufnummern (Freephone-Dienste)
- 0810 und 0820 Service-Rufnummern und 0180call Deutschland Service-Rufnummern (Shared Cost Dienste) der DTA.

Darüber hinaus gilt für freecall 0800 Deutschland und 0180call Deutschland das deutsche Telekommunikationsgesetz (TKG).

2.2 Voraussetzung für die in Anspruchnahme

- von freecall 0800 und Shared Cost 0810 oder 0820 ist eine dem Kunden von der DTA oder der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) zur Verfügung gestellte Rufnummer für Freephone- oder Shared Cost-Dienste. Die Zuteilung der Service-Rufnummer ist nicht Gegenstand dieses Vertrags,
- von freecall 0800 Deutschland und 0180call Deutschland der DTA ist eine dem Kunden von der deutschen Regulierungsbehörde Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Verfügung gestellte Rufnummer für Freephone- oder Shared Cost-Dienste. Die Zuteilung der Service-Rufnummer ist nicht Gegenstand dieses Vertrags,
- von freecall International der DTA ist eine dem Kunden von einer ausländischen Verwaltung, einer anerkannten privaten Betriebsgesellschaft oder gegebenenfalls einer ausländischen Regulierungsbehörde zugeleitete internationale Freephone Service-Rufnummer,
- von freecall Universal der DTA ist eine dem Kunden von der International Telecommunication Union (ITU-T) in Genf zugeteilte Universal Freephone Service-Rufnummer.

2.3 Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch die DTA.

2.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

3 Zustandekommen des Vertrags

Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag aufgrund eines Angebots unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars mit Zugang der Auftragsbestätigung der DTA beim Kunden, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch die DTA oder der von ihr Beauftragten, zustande.

Das Vertragsverhältnis wird, sofern individuell keine Mindestvertragslaufzeit vereinbart ist, jeweils auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Es kann gemäß Punkt 10. ordentlich gekündigt werden. Die Leistungserbringung erfolgt in dem aus der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung (LB) ersichtlichen Umfang und in der dort festgelegten Qualität.

4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:

- a) Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der DTA die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.
- b) Vor Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen ist sicherzustellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu

- c) dem die Anrufe weitergeleitet werden sollen, damit einverstanden ist. Bei freecall 0800, den 0810 und 0820 Shared Cost Service-Rufnummern, freecall 0800 Deutschland und 0180call Deutschland Service-Rufnummern ist bei Nutzung von Anruferlisten mit weniger als fünf eingetragenen Anschlussidentifikationen sicherzustellen, dass die Inhaber derjenigen Anschlüsse, deren Anschlussidentifikation in die Anruferlisten eingetragen wird, damit einverstanden sind.
- d) Bei freecall 0800 Deutschland und 0180call Deutschland ist bei Nutzung der zusätzlichen Leistung CallGuard sicherzustellen, dass die Einträge im Call Protect Filter des CallGuard nicht länger als eine Woche gespeichert werden.
- e) Die überlassenen Leistungen dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere
 - dürfen keine gesetzlich verbotenen, unaufgeforderten Informationen, Sachen und sonstige Leistungen übersandt werden, wie z. B. unerwünschte und unverlangte Werbung per E-Mail, Fax, Telefon oder SMS ebenso wenig wie nicht gesetzeskonforme Einwahlprogramme.
 - darf keine rechtswidrige Kontaktaufnahme durch Telekommunikationsmittel erfolgen
 - dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder in das Internet eingestellt werden und es darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden. Dazu zählen vor allem Informationen, die der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen der DTA schädigen können.
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inanspruchnahme einzelner Funktionalitäten und insbesondere durch die Einstellung oder das Versenden von Nachrichten keinerlei Beeinträchtigungen für die DTA, andere Anbieter oder sonstige Dritte entstehen.
 - dürfen keine Verbindungen hergestellt werden, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur Folge haben.
- f) Nach Abgabe einer Störungsmeldung sind die der DTA durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn keine Störung der technischen Einrichtungen der DTA oder der von ihr Beauftragten vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können.
- g) Während einer Anwendung ist sicherzustellen, dass mindestens 30 % der generierten Anrufe an den Zielschlüssen abgefragt werden. Wird diese Grenze unterschritten, kann die DTA die Zahl der gleichzeitig möglichen Anrufversuche begrenzen bzw. die Anrufe auf eine Hinweisansage (Standardhinweisansage) oder Zielsansage schalten.
- h) Persönliche Zugangsdaten (wie Kennwort/Passwort) dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Sie sollten zur Sicherheit vor der ersten Inbetriebnahme sowie sodann in regelmäßigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern. Auf elektronischen Speichermedien (z. B. PC, USB-Stick und CD-ROM) dürfen sie nur in verschlüsselter Form gespeichert werden.
- i) Die jeweils national geltenden Gesetze, Zuteilungsregeln für Service-Rufnummern und Verhaltenskodexe der Länder von denen aus die Freephone- oder Shared Cost Service-Rufnummern erreichbar sind, sind vom Kunden zu beachten. Es dürfen keine Informationsinhalte angeboten werden, die den jeweils nationalen Vorgaben widersprechen.
- j) Die DTA ist unverzüglich über den Widerruf, die Rückgabe oder die Änderung der zugeteilten Service-Rufnummer für Freephone- oder Shared Cost-Dienste, sowie über eine vorgenommene Änderung des Zuteilungsbescheids zu unterrichten.
- k) Sofern im Rahmen der Zuteilung einer ausländischen Shared Cost Service-Rufnummer die Angabe einer Korrespondenzadresse im jeweiligen Ursprungsland notwendig ist, bevollmächtigt der Kunde die DTA oder eine von der DTA beauftragte Stelle zur Entgegennahme von Mitteilungen/ Erklärungen der für die Rufnummernvergabe zuständigen Stelle (z. B. ausländische Regulierungsbehörde). Die DTA oder die von der DTA beauftragte Stelle übernimmt dadurch

jedoch keine Verantwortung für die zugeteilte Service-Rufnummer. Die Erklärungen wirken in diesem Fall vielmehr ausschließlich für und gegen den Kunden.

- l) Der Kunde hat für die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere die Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertsteuerordnung (KEM-V), sowie aller vertraglichen Vereinbarungen Sorge zu tragen. Für Freephone- und Shared Cost-Dienste gelten die Bestimmungen und einzuhaltenden Richtlinien der RTR-GmbH.

Die DTA ist berechtigt, bei schwerwiegenden Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten sowie bei begründeten erheblichen Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung nach Ziffer 4 Buchstabe e die Service-Rufnummer, die Gegenstand dieses Vertrags ist, auf Kosten des Kunden zu sperren.

Die DTA ist ebenfalls berechtigt, diese Service-Rufnummer zu sperren, wenn der Kunde die ordentliche Zuteilung bzw. den Wechsel des Zuteilungnehmers nicht nachweist.

Der Kunde bleibt in diesen Fällen verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Der Kunde stellt die DTA von allen Ansprüchen frei, die durch Verletzung der vorgenannten Pflichten und Obliegenheiten des Kunden entstehen.

5 Nutzung durch Dritte

5.1 Der Kunde hat auch die Preise zu zahlen, die durch von ihm zugelassene Nutzung der vertraglichen Leistung durch Dritte entstanden sind.

5.2 Preise, die durch die unbefugte Nutzung der mit der vertraglichen Leistung in Verbindung stehenden hard- oder softwaretechnischen Einrichtungen entstanden sind, hat der Kunde zu zahlen, wenn und soweit er die unbefugte Nutzung zu vertreten hat, insbesondere wenn er eine der unter Ziffer 4 Buchstabe e aufgeführten Pflichten schuldhaft verletzt hat.

6 Zahlungsbedingungen

6.1 Vergütung und Nebenkosten sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben.

6.2 Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tage der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet.

6.3 Sonstige Preise, insbesondere Verbindungspreise, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.

6.4 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein. Bei einer vom Kunden erteilten Einzugsermächtigung bucht die DTA den Rechnungsbetrag nicht vor dem siebten Tag nach Zugang der Rechnung vom vereinbarten Konto ab.

6.5 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

6.6 Mit Bezahlung der Rechnung an die DTA sind sämtliche vom Kunden bestellten und von der DTA erbrachten Leistungen beglichen.

6.7 Falls in der Rechnung der DTA ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Kunde ein Pauschalentgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der tatsächlichen Inanspruchnahme des Dienstes entspricht. Dieses bestimmt sich nach der durchschnittlichen Inanspruchnahme der Services der DTA im Zeitraum der letzten 6 Monate. Bei kürzerer Vertragsdauer verringert sich der Zeitraum zur Bemessung der Pauschalabgeltung auf den der tatsächlichen Vertragsdauer.

7 Beanstandungen

Beanstandungen gegen die Höhe der Verbindungspreise, sonstige nutzungsabhängige Preise oder andere Entgeltbestandteile der DTA sind umgehend nach Zugang der Rechnung an die DTA zu richten. Beanstandungen müssen innerhalb von acht Wochen ab Rechnungszugang bei der DTA eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung; die DTA wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen.

Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

8 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Leistungsbeschreibungen (LB) und Preise

8.1 Die AGB können geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren

Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung. Ferner können Anpassungen oder Ergänzungen der AGB vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser AGB hiervon betroffen sind.

8.2 Die LB können geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt (z. B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abweichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder wenn Dritte, von denen die DTA die zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen notwendigen Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

8.3 Die vereinbarten Preise können zum Ausgleich von gestiegenen Kosten erhöht werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn Dritte, von denen die DTA zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihre Preise erhöhen. Ferner sind Preiserhöhungen in dem Maß möglich, in dem es durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer veranlasst ist oder durch die jeweilige nationale Regulierungsbehörde aufgrund von Regulierungsvorschriften verbindlich gefordert wird.

8.4 Nach Ziffer 8.1 bis 8.3 beabsichtigte Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibungen sowie Preiserhöhungen, die nicht ausschließlich durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer bedingt sind und sofern sie für den Kunden nicht ausschließlich begünstigend sind, werden dem Kunden mindestens 2 Monate vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Dem Kunden steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung nicht schriftlich, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Der Kunde wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

9 Verzug

9.1 Bei Zahlungsverzug ist die DTA nach erfolgloser schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen und gleichzeitiger Androhung einer Nutzungssperre nach Ablauf dieser Frist berechtigt, den Zugang zur vertraglichen Leistung auf Kosten des Kunden zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen.

9.2 Kommt der Kunde

- a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Grundpreis für zwei Monate erreicht,

in Verzug, so kann die DTA nach erfolgloser schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen und gleichzeitiger Androhung der fristlosen Vertragsbeendigung das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist vorzeitig aus wichtigem Grunde auflösen. Bei Verträgen mit Mindestvertragslaufzeit kann die DTA einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Hälfte der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden restlichen monatlichen Preise verlangen.

9.3 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt der DTA vorbehalten.

10 Vertragslaufzeit und Kündigung

10.1 Verträge ohne Mindestvertragslaufzeit

Ein Vertragsverhältnis über die Standardleistung sowie ein Vertragsverhältnis über Zusätzliche Leistungen sind für beide Vertragspartner zum Schluss eines jeden Werktags kündbar. Die Kündigung muss der DTA oder dem Kunden mindestens einen Monat vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Der Samstag gilt nicht als Werktag.

10.2 Verträge mit individuell vereinbarter Mindestvertragslaufzeit

Die Mindestvertragslaufzeit für die Standardleistung beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der jeweiligen Leistung. Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit schriftlich kündbar. Soweit keine Kündigung erfolgt, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

10.3 Kündigt der Kunde ein Vertragsverhältnis, bevor die vertragliche Leistung betriebsfähig bereitgestellt oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat er der DTA die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Telekommunikationseinrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des für die Bereitstellung oder Änderung vereinbarten Preises hinaus.

10.4 Mit Kündigung des Vertrags über die Standardleistung enden auch Vertragsverhältnisse über Zusätzliche Leistungen.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Gelöscht: <#>Verträge ohne Mindestvertragslaufzeit ¶ Ein Vertragsverhältnis über die Standardleistung sowie ein Vertragsverhältnis über Zusätzliche Leistungen sind für beide Vertragspartner zum Schluss eines jeden Werktags kündbar. Die Kündigung muss der DTA oder dem Kunden mindestens einen Monat vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Der Samstag gilt nicht als Werktag.¶

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

- 10.5** Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist für die DTA insbesondere in den Fällen gegeben, in denen der Kunde die ihm nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen obliegenden wesentlichen Pflichten gröblich verletzt und trotz Abmahnung unter Setzung einer angemessenen Frist seitens der DTA das vertragsverletzende Verhalten fortsetzt.
- 10.6** Verliert der Kunde das Recht zur Nutzung der dem Vertrag zu Grunde liegenden Rufnummer, ist die DTA berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und bei Verträgen mit Mindestvertragslaufzeit einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Hälfte der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden restlichen monatlichen Preise zu verlangen.
- 11 Datenschutz**
- 11.1** Die DTA wird aufgrund § 92 Abs 3 und § 97 Abs 2 öTKG 2003 (Österreichisches Telekommunikationsgesetz 2003) die notwendigen Stammdaten des Kunden speichern und automationsunterstützt verarbeiten und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses löschen, soweit nicht eine weitere Speicherung zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen der DTA nötig ist. Die Übermittlung der Daten an außenstehende Dritte ist ausgeschlossen. Kein außenstehender Dritter im Sinne dieser Bestimmung ist die Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, Deutschland (Amtsgericht Bonn HRB 5919), insofern diese im Sinne des § 1313a öABGB (Österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) für die DTA tätig wird.
- 11.2** Die DTA wird Zugangsdaten und personenbezogene Verkehrsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten erforderlich sind, aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 99 Abs 2 öTKG 2003 für und bis zur Klärung offener Entgeltfragen im notwendigen Umfang speichern.
- 11.3** Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die DTA nicht verpflichtet bzw. nicht berechtigt ist, für den Kunden bestimmte Inhaltsdaten auf unbegrenzte Zeit zu speichern oder abrufbereit zu halten.
- 11.4** Der Kunde erteilt seine jederzeit widerrufbare Zustimmung dazu, dass Verkehrsdaten zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten der DTA, insbesondere zur Weiterentwicklung, Bedarfsanalyse, Planung und Verbesserung von Lösungsvorschlägen und Angeboten der DTA eigenen Telekommunikationsdiensten sowie solchen der Deutschen Telekom AG verwendet werden dürfen. Der Kunde erklärt sich weiters damit einverstanden, von der DTA Angebote und Werbungen per E-Mail zu erhalten.
- 12 Leistungsstörung**
- 12.1** Der Kunde hat Leistungsstörungen binnen angemessener Frist, spätestens jedoch binnen 14 Tagen, schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, gilt die Leistung der DTA als mangelfrei erbracht.
- 12.2** Dem Kunden steht ein Entschädigungsanspruch zu, sofern die Services nicht in der geschuldeten Qualität erbracht werden und der Mangel angezeigt wurde. Der Entschädigungsanspruch ist mit der Höhe der Entgelte für die bestellten Leistungen gemäß aktueller Preisliste der DTA begrenzt.
- 13 Haftungsausschluss**
- Für unberechtigte Zugriffe auf Informationen wird außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens DTA keine Haftung übernommen. Die Schadenersatzpflicht der DTA ist bei bloß leichter Fahrlässigkeit außer bei Personenschäden ausgeschlossen. Die DTA haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihren Organen, Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden. Die Haftung ist für höhere Gewalt, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Hat der Kunde keine geeigneten, üblichen Sicherungsmaßnahmen getroffen, ist die Haftung für Datenverluste und Datenschäden ausgeschlossen. Der Ersatz von Schäden, ausgenommen Personenschäden, ist mit € 7.000,- je Schadensfall beschränkt.
- 14 Sonstige Bedingungen**
- 14.1** Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der DTA auf einen Dritten übertragen.
- 14.2** Die DTA ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als Unterauftragnehmer (Subauftragnehmer), insbesondere die Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, Deutschland (Amtsgericht Bonn HRB 5919), zu erbringen. Die DTA haftet für die Leistungserbringung von Unterauftragnehmern wie für eigenes Handeln.
- 14.3** Ein vollständiges und gültiges Preisverzeichnis sowie die jeweiligen Leistungsbeschreibungen sind über die kostenlose Hotline 0800 810 900 (nur innerhalb Österreichs), +43 1 7984590 2910 oder info@deutschetelekom.at erhältlich. Die AGBs samt den jeweiligen Leistungsbeschreibungen und Preislisten bilden einen integrierenden Bestandteil des Angebots des Kunden. Mitteilungen per E-Mail erfüllen das Erfordernis der Schriftlichkeit.
- 14.4** Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind oder eine behauptete Verletzung des öTKG 2003) gemäß § 122 öTKG 2003 der RTR-GmbH vorlegen. Die DTA ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die RTR-GmbH hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen. Beabsichtigt die RTR-GmbH im Zusammenhang mit der Streitschlichtung die deutsche Regulierungsbehörde beizuziehen, stimmen die Vertragsparteien der Weitergabe sämtlicher von ihnen erteilten Informationen ausdrücklich zu.
- 14.5** Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt österreichisches Recht, sofern nicht bei Verwendung von freecall 0800 Deutschland oder 0180call Deutschland zwingende deutsche Vorschriften entgegenstehen. Für den Fall widersprechender Regelungen im österreichischen und deutschen TKG vereinbaren die Parteien den Vorrang der österreichischen Regelung, sofern es sich nicht um zwingendes deutsches Recht handelt. Die Anwendung der Kollisionsnormen (IPRG, UNKR) wird ausgeschlossen.
- 14.6** Auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 wird hingewiesen.
- 14.7** Gemäß § 104 öTKG 2003 wird darauf hingewiesen, dass der Teilnehmer eines öffentlichen Kommunikationsdienstes die Möglichkeit hat, die Anzeige für eingehende und ausgehende Anrufe (ausgenommen bei Notrufen) zu unterdrücken.
- 14.8** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Wien. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.
- 15 Sonstige Bestimmungen**
- 15.1 Dienstqualität**
Die DTA überlässt dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten Freephone- und Shared Cost-Dienste gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibung.
- 15.2 Aktivierung von Freephone- und Shared Cost Service-Rufnummern**
Die DTA aktiviert für den Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten die ihm überlassene Freephone- oder Shared Cost Service-Rufnummer mittels eines Verkehrsführungsprogramms für Freephone- und Shared Cost-Dienste und stellt den Zugang aus dem mit dem Kunden vereinbarten Ursprungsland sicher.
- 15.3 Störungsdienst bzw. Störungshotline**
Die DTA beseitigt unverzüglich Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Störungsmeldungen werden seitens DTA unter 0800 810 900 (nur innerhalb Österreichs), +43 1 7984590 2910 oder info@deutschetelekom.at entgegengenommen. Hierbei erbringt sie insbesondere folgende Serviceleistungen:
- Serviceannahme
Die DTA nimmt täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr Störungsmeldungen unter den Service-Telefonnummern entgegen.
 - Servicebereitschaft
Die Servicebereitschaft ist montags bis freitags, soweit diese Tage keine bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage, von 7.30 bis 20.00 Uhr.
 - Reaktionszeit
Die DTA teilt auf Wunsch des Kunden während der oben genannten Servicebereitschaft ein erstes Zwischenergebnis mit, wenn eine Rückrufnummer angegeben wurde.
Diese Mitteilung erfolgt innerhalb von drei Stunden (Reaktionszeit) ab der Störungsmeldung. Zeiten außerhalb der Servicebereitschaft werden auf die Reaktionszeit nicht angerechnet.
 - Rückmeldung
Die DTA informiert den Kunden nach Beendigung der Entstörung. Wird der Kunde beim erstmaligen Versuch nicht erreicht, gilt die Entstörungsfrist als eingehalten. Weitere Versuche zur Rückmeldung werden regelmäßig durchgeführt.
 - Entstörungsfrist
Die DTA beseitigt während der Servicebereitschaft die Störung innerhalb von 24 Stunden (Entstörungsfrist) nach dem Eingang der Störungsmeldung. Zeiten außerhalb der Servicebereitschaft werden auf die Entstörungsfrist nicht angerechnet.
Die Frist ist eingehalten, wenn die Störung innerhalb der Entstörungsfrist zumindest so weit beseitigt wird, dass die Service-Rufnummer (ggf. übergangsweise mit Qualitätseinschränkungen) wieder genutzt werden kann und die Rückmeldung erfolgt. Ferner gilt die Frist auch eingehalten, wenn als Fehlerursache eine Störung im Netz anderer Netzbetreiber festgestellt wird.
Störungen in Netzen anderer Netzbetreiber sind nicht Gegenstand dieser Bestimmungen.